

B E B A U U N G S P L A N    N R .    1 3

13. ÄNDERUNG

- Innenstadtbereich -

T E X T :

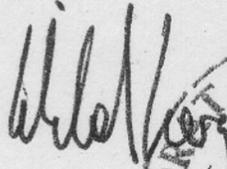
Im Geltungsbereich der 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 sind folgende Vergnügungsstätten nicht zulässig (§ 1 Abs. 9 BauNVO):

- a) Discotheken,
- b) Spielhallen und ähnliche Unternehmungen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung, die der Aufstellung von Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeiten dienen,
- c) Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist.

Anzeigeverfahren  
durchgeführt  
gemäß Verfügung

60/22-62.061 (-13-13)  
vom 28.12.93  
Bad Oldesloe, den 28.12.93

DER LANDRAT  
des Kreises Stormarn  
Bauamt  
Planungsbehörde

  
(Dr. Wildberg)  
Landrat



S A T Z U N G

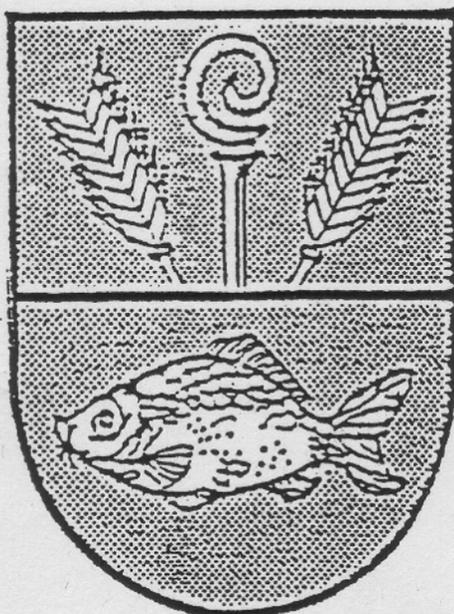
DER STADT REINFELD (HOLSTEIN)

ÜBER DIE

13. ÄNDERUNG

DES BEBAUUNGSPLANES NR. 13

**REINFELD**  
(HOLSTEIN)



SATZUNG DER STADT REINFELD (HOLSTEIN) ÜBER DIE 13. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 13 FÜR DEN INNENSTADTBEREICH

\* vom 15.09.1993

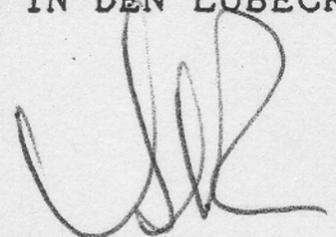
AUFGRUND DES § 10 BAUGESETZBUCH (BAUGB) IN DER FASSUNG VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) - ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS INVESTITIONSERLEICHTERUNGS- UND WOHNBAULANDGESETZ VOM 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) - WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG\* UND NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS BEIM LANDRAT DES KREISES STORMARN FOLGENDE SATZUNG ÜBER DIE 13. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 13 FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN DER CARL-HARZ-STRASSE, FRIEDRICH-EBERT-STRASSE, BAHNHOFSTRASSE UND NEUHÖFER STRASSE, AUSGENOMMEN DIE FLURSTÜCKE 13/15, 13/16, 13/17, 13/18, 13/7, 13/52, 13/45, 14/28 UND 13/44 TEILWEISE UND DIE ÜBRIGEN AN DER NEUHÖFER STRASSE GELEGENEN UND DIE AN DER PAUL-VON-SCHOENAICH-STRASSE GELEGENEN GRUNDSTÜCKE SOWIE DIE FLURSTÜCKE 104/5, 104/1, 442/102, 160/1, 100/3, 100/5, 60/6, 60/4, 51/5, 48/5, 32/6, 35/3, 32/5, 133/3, 137/4, 136/3, 139/5, 137/2, 139/7, 6/110, 6/66, 6/57 UND 6/43 UND DAS GEBIET DER AM KIRCHSTEIG LIEGENDEN GRUNDSTÜCKE, AUSGENOMMEN DAS FLURSTÜCK 154/2, UND DAS GEBIET DER SÜDLICH DER BAHNHOFSTRASSE GELEGENEN FLURSTÜCKE 25/6, 23/4, 372/24, 20/4, 20/6, 20/15, 20/14, 20/16, 19/4, 19/6 SOWIE DAS AN DER AHRENSBÖKER STRASSE GELEGENE FLURSTÜCK 6/86, BESTEHEND AUS DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN:

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM 02.05.1990.

DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABDRUCK IM STORMARNER TAGEBLATT AM 29.05.1990 UND IN DEN LÜBECKER NACHRICHTEN AM 29.05.1990 ERFOLGEN.

REINFELD (HOLSTEIN), DEN  
23. Sep. 1993



  
BÜRGERMEISTER

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BAUGB IST AM 22.06.1992 DURCHGEFÜHRT WORDEN.

REINFELD (HOLSTEIN), DEN  
23. Sep. 1993



  
BÜRGERMEISTER

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 09.09.1992 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

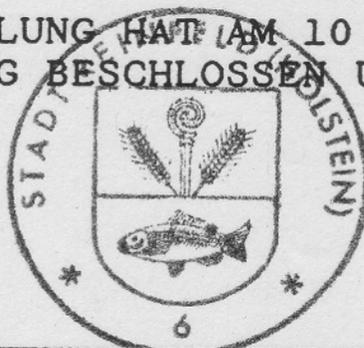
REINFELD (HOLSTEIN), DEN  
23. Sep. 1993



  
BÜRGERMEISTER

DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG HAT AM 10.02.1993 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

REINFELD (HOLSTEIN), DEN  
23. Sep. 1993

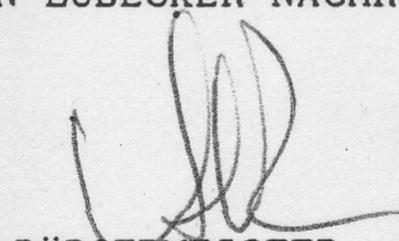


  
BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 25.03.1993 BIS ZUM 26.04.1993 WÄHREND FOLGENDER ZEITEN: MONTAG - FREITAG VON 8.00 - 12.00 UHR, MONTAG BIS MITTWOCH VON 14.00 - 15.30 UHR UND DONNERSTAG VON 14.00 - 18.00 UHR NACH § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 16.03.1993 IN DEN LÜBECKER NACHRICHTEN ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

REINFELD (HOLSTEIN), DEN  
23. Sep. 1993



  
BÜRGERMEISTER

BEDENKEN UND ANREGUNGEN SIND NICHT VORGEBRACHT WORDEN.

REINFELD (HOLSTEIN), DEN  
23. Sep. 1993



  
BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 15. Sep. 1993 VON DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM 15. Sep. 1993 GEBILLIGT.

REINFELD (HOLSTEIN), DEN  
23. Sep. 1993



  
BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 ABS. 1 HALBSATZ 2 BAUGB AM 27. Sep. 1993 DEM LANDRAT DES KREISES STORMARN ANGEZEIGT WORDEN. DIESER HAT MIT VERFÜGUNG VOM 28. Dez. 1993 AZ.: 60/22-62.064 (13-13) ERKLÄRT, DASS ER KEINE VERLETZUNGEN VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT, GLEICHZEITIG SIND DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN GENEHMIGT WORDEN.

REINFELD (HOLSTEIN), DEN  
04. Jan. 1994



  
BÜRGERMEISTER

DIE BEHEBUNG DER GELTEND GEMachten RECHTSVERSTÖSSE IST DEM LANDRAT DES KREISES STORMARN ANGEZEIGT WORDEN. DIESER HAT MIT VERFÜGUNG VOM  
AZ.: ERKLÄRT, DASS DIE GELTEND GEMachten RECHTSVERSTÖSSE BEHOBEN WORDEN SIND.

REINFELD (HOLSTEIN), DEN

BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

REINFELD (HOLSTEIN), DEN

04. Jan. 1994



  
BÜRGERMEISTER

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 11. Jan. 1994 IN DEN LÜBECKER NACHRICHTEN ORTSÜBLICH BEKANTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUGB) UND WEITER AUF DIE FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 12. Jan. 1994 IN KRAFT GETRETEN.

REINFELD (HOLSTEIN), DEN

17. Jan. 1994



  
BÜRGERMEISTER